

**Ablieferung erbeuteter Druckwerke
und Schriftstücke.**

N Berlin, 17. Juni. (Priv.-Tel., af.) Das „Armeeverordnungsblatt“ enthält folgende Verordnung des Kriegsministeriums:

Sämtliche erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke sind als Kriegsbeute zu behandeln und der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabs zuzuführen. Keine Behörde, kein Truppenteil, kein Kriegsteilnehmer ist berechtigt, derartige Stücke zurückzubehalten oder sie an Bibliotheken, Museen, Händler usw. zu verschenken oder zu verkaufen. Nach dem Erlaß vom 30. Januar 1915 haben die Behörden und Truppen im Kriegsgebiet derartiges Material, soweit es für die Oberste Heeresleitung von Bedeutung ist, an die Nachrichtenoftiziere bei den Armee-Oberkommandos, falls es jedoch zweifellos keinen Wert mehr für die Operationen hat, an die Generalkommandos abzugeben, die es der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabs zuleiten. Das entgegen diesen Bestimmungen auf anderem Wege in die Heimat gelangte Material ist unverzüglich an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabs abzugeben. Wer trotzdem Beutestücke dieser Art zurückbehält oder von dritten annimmt, macht sich strafbar.